

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tischen Armutsforschung gezeigt und die neuesten Studien präsentiert. Im zweiten Teil der Tagung wird konkret auf die praktische Arbeit der öffentlichen und privaten Fürsorge eingegangen.

Die Veranstaltung richtet sich an die Fürsorgebeauftragten der Gemeinden, die Mitarbeiter von öffentlichen und privaten Hilfswerken und an alle Personen, die sich mit dem Thema Armut auseinandersetzen. Wer sich angesprochen fühlt und gerne teilnehmen möchte, soll sich mit Peter Füglistaler (Tel. 071/24 68 11) in Verbindung setzen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

pd

ENTSCHEIDE

Fürsorgerischer Freiheitsentzug ohne öffentliche Verhandlung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Psychiatrische Gerichtskommission des Kantons Zürich entscheidet über den fürsorgerischen Freiheitsentzug nach Artikel 397a des Zivilgesetzbuches (ZGB), d.h. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung. Laut § 18 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über das Verfahren der Psychiatrischen Gerichtskommission sind die Verhandlungen nicht öffentlich. Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hat eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, mit der ein Entscheid der Psychiatrischen Gerichtskommission angefochten worden war. Die Kommission hatte es abgelehnt, einem Gesuch eines von fürsorgerischem Freiheitsentzug Betroffenen um öffentliche Verhandlung seines Falles zu entsprechen.

Eine Menschenrechtsfrage

Der Beschwerdeführer erblickte darin eine Verletzung von Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insoweit diese die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gewährleistet. Nach Art. 5 Ziff. 1 Buchstabe e EMRK kann einer Person die Freiheit entzogen werden, wenn sie unter anderem geisteskrank, Alkoholiker oder rauschgiftsüchtig ist. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung nach Art. 397a ZGB stellt eine Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar. Ein davon Betroffener hat somit nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden und im Falle der Widerrechtlichkeit die Entlassung angeordnet wird. Die Verfahrensordnung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen

Grundsätze von Art. 397e und 397f ZGB durch das kantonale Recht und für den vorliegenden Fall durch die genannte Verordnung bestimmt.

Nach der Rechtsprechung der Strassburger Organe muss dieses Verfahren, um dem Art. 5 Ziff. 4 EMRK zu genügen, die Garantie erbringen, dass eine gerichtliche Instanz mit hinreichender Beurteilungsbefugnis die (laut Art. 5 Ziff. 1 Buchstabe e EMRK für die rechtmässige Haft wegen Geisteskrankheit erforderlichen) Bedingungen prüft und allenfalls eine periodische Überprüfung vornimmt. Dazu ist nicht ein ordentliches, herkömmliches Gericht erforderlich. Notwendig ist ein von der Exekutivbehörde und den Parteien unabhängiges Organ. Die Psychiatrische Gerichtskommission des Kantons Zürich ist ein solches Organ (Bundesgerichtsentscheid BGE 108 Ia 185, Erwägung 4).

Keine direkte Anwendung von Zivil- und Strafverfahren

Das Verfahren muss nicht notwendigerweise in allen Fällen, in denen nach der Konvention ein Gericht erforderlich ist, ein und dasselbe sein. Insbesondere brauchen in Verfahren nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK nicht immer die gleichen Garantien beachtet zu werden wie in Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Zivil- und Strafverfahren). Gefordert wird indessen, dass bei gerichtlicher Überprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK die grundlegenden Verfahrensgarantien beachtet werden, welche der konkret streitigen Freiheitsentziehung sowie den besonderen Umständen des Prozesses angepasst sind. Das Bundesgericht zählt solche Erfordernisse aus der Strassburger Praxis in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil detailliert auf.

Es geht daraus hervor, dass sich die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens ausschliesslich aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und der Systematik von Art. 5 EMRK (Freiheits- und Sicherheitsgarantien und Voraussetzungen für deren Entzug) ergibt. Verfahrensgrundsätze aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind angesichts des anderen Zwecks und Gegenstands dieser Bestimmung nicht unmittelbar auf das Verfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK übertragbar. Demnach kann nicht unter direkter Berufung auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK die dasselbst grundsätzlich vorgesehene Öffentlichkeit in einem Verfahren gefordert werden, in dem gestützt auf Art. 5 Ziff. 4 EMRK über eine Freiheitsentziehung befunden wird. Die Öffentlichkeit der Verhandlung in einem solchen Verfahren ergibt sich auch nicht aus dem Zweck von Art. 5 EMRK. Dafür besteht kein Hinweis. Die gerichtliche Beurteilung eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges bedingt die Abklärung persönlicher Umstände, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht vor der Öffentlichkeit dargelegt werden sollen. Es werden auch Verwandte in intimster Weise berührt. Selbst wenn Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf diesen Fall anwendbar wäre, wäre danach zum Schutze der Privatsphäre der Parteien die Öffentlichkeit ausschliessbar, wie dies laut BGE 108 Ia 92, Erwägung 3, in Strafverfahren gegen Minderjährige möglich ist. Es kann unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässig-

keit auch nicht beanstandet werden, dass – anders als bei straffälligen Minderjährigen – im § 18 der kantonalen Verordnung vom Ausschluss der Öffentlichkeit keine Ausnahmen und keine anderweitige Orientierung der Allgemeinheit vorgesehen werden. (Urteil vom 16. Juni 1988)

R. B.

Neues Eherecht: Lohnpfändung, Existenzminimum und Wohnkosten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das neue Eherecht folgt den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit der Leistungen der Ehegatten. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist daher bei Lohnpfändungen anders zu berechnen. Gleichzeitig hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sich zur Frage des zulässigen Wohnaufwandes eines solchen Schuldners geäußert.

Für das, was nach Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) unpfändbar bleibt, hat nun der neue Art. 163 des Zivilgesetzbuches (ZGB) seine Auswirkungen. Dieser ZGB-Artikel besagt, dass die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen. Der Unterhalt der Familie wird seit dem 1. Januar 1988 nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Ehegatten und jenem der Gleichwertigkeit ihrer Leistungen, insbesondere der Geldzahlungen wie der Haushaltsführung, geregelt. Das führt zu einer anderen als der bisherigen Bestimmung der pfändbaren Lohnquote.

Das frühere Eherecht, in dem die Hauptlast des Unterhalts auf dem Ehemann ruhte, führte zwar bei der Berechnung des massgebenden Lohnes und des Existenzminimums auch dazu, dass der Arbeitserwerb der Ehefrau – wegen ihrer Beitragspflicht zum gemeinsamen Haushalt – angerechnet wurde. Der Beitrag der Frau an den Haushalt wurde indessen vom Richter oder von den Betreibungsbehörden festgelegt. Er durfte nicht derart hoch geraten, dass schliesslich die Ehefrau sämtliche Haushaltskosten und den Unterhalt des Ehemannes auf sich nehmen musste. Bei kleinen Einkommen der Ehefrau aus selbständiger Tätigkeit galt sie sogar als nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Haushaltskosten zu leisten. Andererseits konnten die Umstände aber auch so sein, dass ihr Beitrag bis auf die Hälfte oder gar auf zwei Drittel ihres Verdienstes angesetzt wurde.

Das jetzige Verfahren

Nunmehr ist so vorzugehen, dass vorerst die Nettoeinkommen beider Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum (Grundbetrag für Ehepaar und

Kinder nebst zu berücksichtigenden Zuschlägen bzw. Abzügen) zu bestimmen und das resultierende Existenzminimum im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufzuteilen ist. Die pfändbare Quote des Einkommens des betriebenen Ehepartners geht sodann daraus hervor, dass sein Anteil am Existenzminimum von seinem massgeblichen Nettoeinkommen abgezogen wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hatte eine Lohnpfändung zu beurteilen, die einen Ehemann und Familienvater betroffen hatte. Seine Ehefrau war die Eigentümerin des Hauses, das die Familie des Gepfändeten bewohnt. Von den Betreibungsbehörden kann kein direkter Zwang auf den Betriebenen ausgeübt werden, damit er eine Wohnung bezieht, die seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Wenn ein Schuldner im eigenen Hause wohnt, so wird freilich auf die Wohnkosten insofern Rücksicht genommen, als ein Beitrag für den Gebäudeunterhalt und für den Hypothekarzins in das Existenzminimum einbezogen wird. Bei der Berechnung des Existenzminimums haben indessen Ansprüche, die ein Schuldner an den Wohnkomfort stellt, ohne dass sie mit seinen finanziellen Kräften vereinbar wären, gegenüber dem Anspruch der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen in den Hintergrund zu treten.

Zu aufwendiges Wohnen

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat Richtlinien verfasst. Diese sehen unter solchen Umständen vor, dass der beim Festsetzen des Notbedarfs in Betracht zu ziehende Mietzins nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein normales Mass verringert werden kann, falls der Schuldner bloss zu seiner grösseren Bequemlichkeit eine kostspielige Wohnung benutzt. In dem hier behandelten Fall hatte die vor dem Bundesgericht urteilende Instanz der Tatsache Rechnung getragen, dass der Schuldner sich unter Zeitnot eine 4- bis 5-Zimmer-Wohnung verschaffen müssen. Darum wurde für die ersten Monate die pfändbare Quote des Monatslohns noch unter Berücksichtigung des Eigenheims der Ehefrau niedrig eingestuft. In der Folge wurden dann für eine Mietwohnung der erwähnten Kategorie – wie das Bundesgericht fand, eher grosszügig – monatlich Fr. 1300 für Mietzins und Fr. 260 für Nebenkosten eingesetzt. Die pfändbare Quote stieg damit aber um ein Mehrfaches an.

Dies wurde vom Bundesgericht nochmals durchgerechnet und ergab für diese zweite Etappe der Lohnpfändung folgendes:

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr.	4 262.–
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	Fr.	800.–
Gesamtes Nettoeinkommen	Fr.	<u>5 062.–</u>
Monatlicher Grundbetrag	Fr.	1 075.–
Unterhalt von zwei Kindern	Fr.	<u>440.–</u>
	Fr.	1 515.–

Zuschlag für überdurchschnittlichen Kleiderverbrauch	Fr.	40.–
Krankenkasse	Fr.	518.–
Wohnungsmiete	Fr.	1 300.–
Nebenkosten	Fr.	260.–
Existenzminimum (beider Ehegatten)	Fr.	<u>3 633.–</u>

Weil das ermittelte Existenzminimum im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufzuteilen ist, berechnete sich das Existenzminimum des Schuldners folgendermassen:

$$\frac{\text{Existenzminimum beider Ehegatten} \times \text{Nettoeinkommen des Schuldners}}{\text{Gesamtes Nettoeinkommen}}$$

$$\text{d.h.: } \frac{3\,633.- \times 4\,262.-}{5\,062.-} = \text{Fr. } 3\,059.-$$

Somit ergab sich:

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr.	4 262.–
Existenzminimum des Schuldners	Fr.	<u>3 059.–</u>
Monatl. pfändbare Quote	Fr.	<u>1 203.–</u>

(Urteil vom 7. Juli 1988)

R.B.

FACHLITERATUR

Silvano Möckli:

Der schweizerische Sozialstaat

Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart

In seiner Publikation «Der schweizerische Sozialstaat», die in der Schriftenreihe «Staat und Politik» des Berner Verlags erschienen ist, unternimmt Silvano Möckli, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft an der Hochschule St. Gallen, den Versuch, in äusserst gedrängter Form die Geschichte, das Profil und die grossen Probleme des schweizerischen Sozialstaates aufzuzeichnen. Er fragt nach den Prinzipien der Verteilung der gesellschaftlich erzeugten Güter und umschreibt die Instrumente des Sozialstaates. Dabei wird mehr oder weniger umfassend auf die verschiedensten Aspekte eingegangen.

All die Probleme werden in dieser knapp 100 Seiten umfassenden Studie höchstens aufgelistet. Dem Leser ist es überlassen, dieses «Inventar» gleichsam in die Tiefe auszuloten. Die Publikation kann einem deshalb kaum mehr als Denkanstösse geben, und sie tun uns in unserem Alltag not.

p.sch.